

**Stellungnahme zur
Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
sowie über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes und die
Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes**

Juni 2012

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das UVP-Gesetz soll wie bisher ein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bleiben und kein neues Genehmigungsverfahren beinhalten.

Die Einführung eines zweistufigen Verfahrens (Voruntersuchung und Hauptuntersuchung) mit der Möglichkeit bei vollständigen und ausreichenden Unterlagen die Voruntersuchung als Bericht zu den Umweltauswirkungen eines Projektes anzuerkennen wird von der VBO positiv beurteilt. Dies erlaubt eine rasche Abwicklung des Verfahrens und unter Umständen eine Verkürzung.

Gemäss Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates sind die Schwellenwerte betreffend die Tierhaltung für eine verpflichtende Durchführung einer UVP wesentlich höher, als der Vorschlag der Regierung. Zudem sind in der EU keine Bestandeslimiten für die Haltung von Raufutter verzehrenden Nutztieren (z.B.: Rinder, Schafe, Ziegen) vorgesehen. Die Regierung schlägt eine erhebliche Reduktion der in der EU geltenden Schwellenwerte vor. Dies wäre eine deutliche Verschärfung gegenüber den Bestimmungen in der EU.

Gemäss Abänderung des Umweltschutzgesetzes (Art. 13a) bedürfen die in Anhang 2 und Anhang 3 aufgeführten Anlagen einer Betriebsbewilligung, die eine regelmässige Überprüfung auf der Basis eines Inspektionsplanes notwendig macht. Davon wäre auch die Landwirtschaft betroffen. Grundsätzlich anerkennt die VBO die Notwendigkeit einer solchen Regelung, allerdings nur für Grossanlagen, bei denen die Gefahr einer Um-

weltbelastung besonders hoch ist. Dies trifft jedoch nicht auf landwirtschaftliche Betriebe zu. Deshalb distanziert sich die VBO von einer solchen Regelung für Landwirtschaftsbetriebe. Unseres Erachtens widerspricht die zusätzlich zum UVP Verfahren notwendige Betriebsbewilligung den Grundsatz der Vereinfachung von Verfahrensschritten (Verringerung des Aufwandes für eine UVP).

Deshalb sind die vorgeschlagenen Schwellenwerte zu überprüfen und insbesondere im Bereich der Tierhaltung anzupassen.

2. Detailbereiche

2.1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

| Artikel | Kommentar | Antrag bzw. Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|----------|--|---|
| Anhang 2 | <p>Anhang 2 bezeichnet die Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.</p> <p>Gemäss Ziff. 1.1 wäre für wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschliesslich Projekte zur Be- und Entwässerung von Kulturland sowie deren Sanierung zwingend eine UVP notwendig, sobald eine Fläche von 20 ha betroffen ist.</p> <p>Der Schwellenwert von 20 ha ist zu tief gewählt. In der EU Gesetzgebung gibt es diesbezüglich keine Flächenbeschränkung.</p> <p>In Zusammenhang mit geplanten Bewässerungsprojekten wird dieser Schwellenwert schnell überschritten. Die Flächenangabe für Bewässerungsprojekte ist kein relevanter Indikator zum Schutz der Ressource Wasser. Weil es hier um den schonenden Umgang mit der Ressource Wasser geht, wäre ein Schwellenwert in Kubikmeter Bewässerungswasser besser geeignet.</p> | <p>Differenzierung der Schwellenwerte zwischen Be- und Entwässerung.</p> <p><u>Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschliesslich Projekte zur Bewässerung von Kulturland soweit ein Gesamtvolumen an Bewässerungswasser von mehr als 3'000'000 m³/Jahr verwendet wird.</u></p> |

| Artikel | Kommentar | Antrag bzw. Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|--|---|
| | <p>Gemäss Ziff. 1.3 sind Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ab einer Grösse von mehr als 60 Grossvieheinheiten (GVE) UVP-pflichtig. Davon ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Nutztiere zählen nur mit dem halben GVE Faktor. Daraus resultieren folgende Bestandeslimiten für die UVP-Pflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> 120 <i>Milchkühe, säugende u. trächtige Stuten</i> 200 <i>Rinder > 730 Tage alt</i> 300 <i>Rinder über 365 – 730 Tage alt</i> 400 <i>Rinder über 120 – 365 Tage alt</i> 1'200 <i>Rinder bis 120 Tage alt</i> 480 <i>Schafe</i> 600 <i>Ziegen</i> 6'000 <i>Legehennen</i> 15'000 <i>Mastpoulets</i> 109 <i>säugende Zuchtsauen (inkl. Saugferkel)</i> 353 <i>Remonten und Mastschweine</i> <p>Der Strukturwandel sowie marktwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen führen dazu, dass Betriebe schrittweise grösser werden. Zudem sind die Betriebe aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gezwungen, Kosten günstige Bauten mit tiefen Unterhalts- und Produktionskosten zu realisieren. Dies hat zur Folge, dass Neu- und Umbauten entsprechend grösser gewählt werden.</p> <p>Die EU sieht keine Bestandeslimiten für Raufutter verzehrende Nutztiere vor. Für die anderen Tiere gelten in der EU</p> | <p>Erhöhung der GVE Schwellenwerte.</p> <p><u>Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebes 175 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor.</u></p> |

| Artikel | Kommentar | Antrag bzw. Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|---|--|
| | <p>deutlich tiefere Schwellenwerte, als in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen. Auch in der Schweiz ist der Schwellenwert wesentlich höher. Dort ist eine maximale Gesamtkapazität des Betriebes von 125 GVE definiert.</p> <p>In Liechtenstein gibt es bereits heute Betriebe, welche diese Limite übersteigen. Dies hätte zur Konsequenz, dass für diese Betriebe eine Betriebsbewilligung gemäss Abänderung des Umweltschutzgesetzes (Art. 13a) erforderlich wäre.</p> <p>In einem gemeinsamen Wirtschaftsraum (Schweiz-Liechtenstein) müssen mindestens die gleichen Rahmenbedingungen gelten, um die Wettbewerbsfähigkeit nicht zu verzerren. Hinzu kommt, dass die Betriebsstrukturen in Liechtenstein grösser sind (vgl. Agrarbericht) und deshalb eine Erhöhung der Schwellenwerte gerechtfertigt wäre.</p> <p>Die vorgeschlagenen Schwellenwerte sind nicht praxiskonform und zu tief angesetzt. Eine Anpassung ist nötig.</p> | |

| Artikel | Kommentar | Antrag bzw. Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|----------|---|--|
| Anhang 3 | <p>In Anhang 3 werden Projekte bezeichnet, bei denen auf Grund einer Vorprüfung im Einzelfall über die Pflicht zur Durchführung einer UVP zu entscheiden ist. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurbereinigungsprojekte - Projekte zur Verwendung von naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung - Anlagen zur intensiven Fischzucht <p>Die unter den Ziff. 1.1 und 1.2 aufgeführten Projekte sind nicht klar definiert (vgl. S.48, Art und Umfang der aufgeführten Projekte wird nicht angegeben). Hierzu sind konkrete Ausführungen nötig, damit die beabsichtigte Stossrichtung beurteilt werden kann.</p> <p>Der Begriff Flurbereinigungsprojekte wurde neu aufgenommen. Es ist weder verständlich noch nachvollziehbar, weshalb gerade Flurbereinigungsprojekte bei den in Liechtenstein vorherrschenden kleinstrukturierten Verhältnissen einer UVP unterzogen werden sollen.</p> <p>Die grossflächigen Meliorationen (Flurbereinigungen) wurden bereits vor Jahren abgeschlossen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass solche Projekte in Zukunft nochmals durchgeführt werden. Umso mehr ist fraglich, weshalb dieser Projekttyp hier neu aufgenommen wurde.</p> <p>Eines der Hauptprobleme der Liechtensteiner Landwirtschaft ist die ausgeprägte Parzellierung. Deshalb werden</p> | <p>Streichung von Flurbereinigungsprojekten und von Projekte zur Verwendung von naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung.</p> |

| Artikel | Kommentar | Antrag bzw. Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|---|--|
| | <p>seit Jahren gezielte Anstrengungen unternommen, um diesen Nachteil zu beheben (vgl. Landwirtschaftliches Leitbild, Landwirtschaftsgesetz). Sollte die Absicht hinter dieser Regelung sein, dass die Arrondierung (Zusammenlegung von Bewirtschaftungseinheiten) einer UVP Pflicht zu unterstellen ist, würde das Erreichen dieser ohnehin nur schwer zu erreichenden Ziele einer akzeptablen Bewirtschaftungsgrösse zusätzlich erschwert. Deshalb spricht sich die VBO gegen die Aufnahme von Punkt 1.1 (vgl. Erläuterungen zu Anhang 3) aus.</p> <p>In der Schweizer Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Flurbereinigungsprojekte unter dem Begriff Gesamtmeliorationen angeführt. Sobald mehr als 400 ha betroffen ist, ist eine UVP in der Schweiz zwingend notwendig.</p> <p>Projekte zur Verwendung von naturnahen Flächen (in der EU wird der Begriff Ödland benutzt) zu intensiver Landwirtschaftsnutzung sind nicht näher definiert. Es obliegt im Ermessen der Regierung und des Amtes für Umweltschutz diese zu definieren.</p> | |

| Artikel | Kommentar | Antrag bzw. Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|--------------|--|--|
| 33 | <p>Die Gewährleistung der Auskunftspflicht sowie der Zugang zu den betroffenen Liegenschaften werden nicht in Abrede gestellt. Die VBO ist jedoch grundsätzlich der Ansicht, dass insbesondere der Zugang zu den Liegenschaften, Wirtschaftsgebäuden, Kulturen usw. nur im Beisein des Betriebsleiters oder einer dafür delegierten Person erfolgen darf.</p> | |
| 37 Abs. 4 | <p>In Abs. 4 sind die Beschwerdelegitimierten aufgeführt. Unter Bst. d sind Umweltschutzorganisationen angeführt, was inhaltlich richtig ist. Die VBO ist jedoch der Ansicht, dass auch Wirtschaftsverbände beschwerdeberechtigt sein müssen. Dies ist im Sinne einer Gleichbehandlung aller Interessen notwendig.</p> <p>Die VBO beantragt gleichzeitig, dass sie in diesem Fall als beschwerdeberechtigt anerkannt wird.</p> | <p>Aufnahme von: f) <u>Wirtschaftsverbände, die als zur Beschwerde berechtigt bezeichnet wurden.</u></p> |
| 39 Abs. 1 | <p>Vergehen werden vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit für die vorgesehenen Strafmassnahmen ist zu prüfen.</p> | |

2.2. Gesetz über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG)

| Artikel | Kommentar | Antrag bzw. Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|--|---|
| 13a | <p>Gemäss Art. 13a bedürfen die in Anhang 2 und Anhang 3 aufgeführten Anlagen einer Betriebsbewilligung, die eine regelmässige Überprüfung auf der Basis eines Inspektionsplanes notwendig macht. Davon wäre auch die Landwirtschaft betroffen. Grundsätzlich anerkennt die VBO die Notwendigkeit einer solchen Regelung, allerdings nur für Grossanlagen, bei denen die Gefahr einer Umweltbelastung besonders hoch ist.</p> <p>Gemäss dem in Anhang 2 vorgeschlagenen Schwellenwert müssten bereits heute Betriebe eine Betriebsbewilligung einholen. Bezüglich der Schwellenwerte verweisen wir auf die Ausführungen zu Anhang 2. Was die Einholung einer Betriebsbewilligung betrifft, vertritt die VBO den Standpunkt, dass Landwirtschaftsbetriebe nicht als Betriebe mit einem hohen Umweltbelastungspotential eingestuft werden können. Deshalb wäre diese Regelung stark überzeichnet.</p> <p>Die Landwirtschaftsbetriebe werden bereits von mehreren Kontrollorganen laufend überwacht (z.B.: Kontrollen über integrierte Produktion, Biokontrolle, Veterinärkontrolle). Es werden lückenlose Aufzeichnungen geführt, welche sämtlichen Waren und Tierverkehr belegen.</p> | <p>Eine zusätzliche Betriebsbewilligung wird abgelehnt.</p> <p><u>Anlagen nach Anhang 2 und Anhang 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen einer Betriebsbewilligung der Regierung. Davon ausgenommen sind Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</u></p> |

| | |
|--|--|
| <p>Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist für die Landwirtschaft in dieser Form nicht praktikabel. Betriebe wirtschaften in Liechtenstein nach der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es ist notwendig die Schwellenwerte anzupassen (vgl. Antrag zu Anhang 2).</p> | |
|--|--|

2.3. Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Keine Anmerkungen.